

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich Fink, Maritta Böttcher, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Barbara Höll, Angela Marquardt, Rosel Neuhäuser, Dr. Uwe-Jens Rössel, Gustav-Adolf Schur und der Fraktion der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/2340, 14/3010 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Eine Neuregelung des Stiftungswesens mit dem Ziel, ein stärkeres gesellschaftliches Bewusstsein für gemeinwohlorientiertes Engagement zu schaffen und privates Vermögen im größeren Umfang für gemeinnützige Zwecke zu mobilisieren, findet die Unterstützung aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien. Entscheidende Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels und damit hauptsächlicher Inhalt dieser Reform muss die Erhöhung von Transparenz und Publizität der gesamten Stiftungslandschaft und die Vereinheitlichung des Stiftungsrechts sein.
2. Für die Tätigkeit des Deutschen Bundestages besitzt die Durchsetzung von mehr sozialer Gerechtigkeit höchste Priorität. Das verlangt, die in den letzten Jahren vornehmlich unter der Kohl-Regierung stattgefundene Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums von unten nach oben, die bisher auch durch die rot-grüne Regierung nicht gestoppt wurde, umzukehren. Soziale Betreuung, ein modernes Bildungswesen, neueste an den Bedürfnissen der Menschen orientierte Ergebnisse in Wissenschaft und Forschung, Bewahrung des kulturellen Erbes und Förderung neuer kultureller und künstlerischer Leistungen – um nur einige Bereiche gemeinnützigen Wirkens zu nennen – gehören zu diesem gesellschaftlichen Reichtum. Veränderungen des Stiftungs- sowie des gesamten Gemeinnützigkeitsrechts müssen nachweisbar dazu beitragen, diesen Reichtum zu sichern und zu vermehren und alle Bürgerinnen und Bürger im wachsenden Maße an ihm teilhaben zu lassen. Diese mit den anstehenden Reformschritten zu realisierende Zielstellung wird erheblich konterkariert und verliert an Glaubwürdigkeit, wenn die Regierung zur gleichen Zeit ausdrücklich auf die Wiedereinführung der Vermögensteuer und auf eine entsprechende Reform der Erbschaftsteuer verzichtet, deren Realisierung ungleich mehr Möglichkeiten für die geforderte

Umkehr bei der Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums bieten würde, als das durch das von den Koalitionsparteien eingebrachte Gesetz „zur weiteren steuerlichen Förderungen von Stiftungen“ geschehen kann.

3. Neben den mit einer Reform des Stiftungswesens verbundenen Chancen zur Erhöhung der Lebensqualität von Menschen, die im Wirkungsfeld von gemeinnützigen Stiftungen liegen, birgt dieser Weg der finanziellen Förderung gemeinwohlorientierter Zwecke auch Risiken in der Verteilung. Diese liegen vor allem darin, dass die Verwendung der auf diese Weise bereitgestellten Mittel im Ermessen des Stifters bzw. der Stiftergemeinschaft liegt. Damit sind diese Mittel einer auf breiter demokratischer und parlamentarischer Grundlage basierenden Diskussion, Festlegung und Kontrolle über ihre sozial gerechte Verteilung entzogen. Diese mit der Tätigkeit von Stiftungen verbundene Spezifik bestärkt den Deutschen Bundestag in seiner grundsätzlichen Auffassung, dass die Reform des Stiftungswesens und weitere vorgesehene Schritte zur Entwicklung eines größeren privaten Engagements für gemeinnützige Belange unter den gegebenen und absehbaren gesellschaftlichen Verhältnissen nicht zum Rückzug des Staates von seiner Verantwortung für die Entwicklung und Förderung von Kultur, Bildung, Wissenschaft, sozialer Betreuung und Absicherung usw. führen dürfen.
4. Ob und inwieweit eine neue Stiftungskultur einen Beitrag dazu leisten kann, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Angelegenheiten zunehmend selber, ohne Dazwischentreten des Staates regeln, bedarf einer gründlichen Beobachtung und Analyse des zukünftigen Stiftungswesens sowie deren Einbeziehung in eine umfassende gesellschaftliche Diskussion zu Wesen und Perspektiven einer „Bürgergesellschaft“. Diese Debatte darf sich nicht darauf beschränken, den Aktionsradius etablierter Eliten und Mittelschichten zwischen Staat und Markt zu betrachten und zu erweitern. Sie muss auch auf solche nachhaltigen Veränderungen von Staat und Markt selbst zielen, durch die ein wirksamer Beitrag zur Überwindung von Massenarbeitslosigkeit, wachsender sozialer Ungleichheit und Armut geleistet wird. Und in ihr müssen Widerspruch und Protest als Formen einer unmittelbaren demokratischen Auseinandersetzung von „Bürgerinnen und Bürgern“ mit Tendenzen der Allmacht von Staat und Markt ihren Platz haben.
5. Im Zusammenhang mit diesen Feststellungen betont der Deutsche Bundestag, dass die Reform des Stiftungswesens und des gesamten Gemeinnützigkeitsrechts, wenn sie den vorstehenden Prämissen gerecht werden will, nur in der Einheit von neuen zivilrechtlichen Rahmenbedingungen und steuerlichen Neuregelungen erfolgen kann. Insofern sieht der Deutsche Bundestag in der Beschränkung des vorgelegten Gesetzentwurfs auf weitere steuerliche Vergünstigungen einen gravierenden Mangel. Angesichts dessen können die im Gesetzentwurf vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen, die maßvoll erscheinen und vornehmlich die Entstehung von „Bürgerstiftungen“ begünstigen sollen, nicht die Wirksamkeit erlangen, die von ihnen erhofft wird. Daher erwartet der Deutsche Bundestag, dass die Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfs zügig ihre Ankündigung umsetzen und den steuerlichen Neuregelungen in einem zweiten Schritt die Novellierung der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für das Stiftungswesen folgen lassen. Um dieser Ankündigung eine eindeutige Verbindlichkeit zu verleihen, schlägt der Deutsche Bundestag vor, diese Absicht auch förmlich in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen. Diese zivilrechtlichen Rahmenbedingungen müssen dem Stiftungswesen größtmögliche Rechtssicherheit, Transparenz und Öffentlichkeit verleihen und es von bürokratischen Hemmnissen befreien.

Solche Rahmenbedingungen

- bilden somit eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz und Kontrolle der vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen in bzw. durch die Bevölkerung;
- könnten über steuerliche Begünstigung hinaus ein bedenkenswertes Motiv für den potentiellen am Gemeinwohl orientierten Stifter sein
- und dazu beitragen, Versuche des Missbrauchs für privatnützige oder wirtschaftliche Interessen zu begrenzen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bis zum 31. Dezember 2000 ein Bundesstiftungsgesetz vorzulegen, das folgende Maßgaben berücksichtigt:
 - die Festschreibung des sog. Normativsystems als signifikanter Ausdruck der Etablierung eines „Rechts auf Stiftung“
 - die Entstehung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung durch die Eintragung in ein öffentliches Register, das nach bundesweit einheitlichen Regelungen geführt wird
 - die Umwandlung der staatlichen Stiftungsbehörden in den Ländern von genehmigenden in rein beratende Institutionen und gegebenenfalls deren Ausgliederung aus dem staatlichen Verband
 - die Prüfung, ob im Interesse von Transparenz, Öffentlichkeit und erwünschter Staatsferne, aber auch unter den Aspekten Entbürokratisierung und Effizienz die Verwahrung der Stiftungsregister und die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht von den Landesbehörden auf die Amtsgerichte oder auf selbstverwaltende Körperschaften des Stiftungswesens übergehen sollte
 - die jährliche Veröffentlichung von Finanz- und Tätigkeitsberichten in einer für die Öffentlichkeit nachvollziehbaren Form
 - die zukünftige Reservierung des Begriffs der „Stiftung“ ausschließlich für die steuerbegünstigte gemeinnützige Stiftung und in Abgrenzung zu den verschiedenen Formen von „Privat-Stiftungen“
 - Regelungen, die verhindern, dass das Stiftungsrecht zur Umgehung der Rechtsformen des Unternehmens- bzw. des Handelsrechts missbraucht werden kann;
2. Ende des Jahres 2001 einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Auswirkungen das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sowohl für Umfang und Struktur des Stiftungswesens als auch für die Steuereinnahmen des Staates bis zu diesem Zeitpunkt hatte;
3. unverzüglich Initiativen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, das gesamte Gemeinnützigkeitsrecht im Rahmen eines Bundesgesetzes und damit unter parlamentarischer Kontrolle zu aktualisieren, zu modernisieren und zu vereinfachen. In diese Neukonzipierung des Gemeinnützigkeitsrechts sind auch Zwecke des Gemeinwohls einzubeziehen, die sich im Zusammenhang mit den weltweiten krisenhaften Prozessen der letzten Jahrzehnte als solche aufdrängen und noch keinen Eingang in den Katalog von gemeinnützigen Zwecken gefunden haben, wie er in den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung derzeit fixiert ist. Dazu gehören z. B. die Überwindung der Massenarbeits-

losigkeit, die Gewährleistung von Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern, die Durchsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen in Umsetzung der Agenda 21 von Rio de Janeiro (1992) und Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, militärische Gewalt nicht mehr als Mittel innerer und äußerer Politik zuzulassen.

Berlin, den 23. März 2000

Dr. Heinrich Fink
Maritta Böttcher
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Barbara Höll
Angela Marquardt
Rosel Neuhäuser
Dr. Uwe-Jens Rössel
Gustav-Adolf Schur
Dr. Gregor Gysi und Fraktion